



Qualitäts-
Sicherung

UNSER LAND Richtlinien ► für Mühlen / (BIO) Mehl ► für das Bäckerhandwerk / Brot und Backwaren



UNSER LAND Richtlinien für Mühlen / Mehl

1. Stellung der Mühle

Die Mühle übernimmt die generelle Verpflichtung zur schonenden Behandlung des wertvollen Nahrungsmittels Getreide, das nach den Richtlinien von UNSER LAND (BIO Mehl nach EU-BIO-Richtlinien als Mindeststandard) im Netzwerkgebiet UNSER LAND produziert wurde. Sie ist ein wichtiges Glied in der Bewahrung der Sicherheit des Lebensmittels Mehl für den Weiterverarbeiter und den Endverbraucher.

2. Qualitätskontrolle des Korns

Vor der Einlagerung des angelieferten Getreides erfolgt eine Probenahme, die im vorhandenen Mühlenlabor auf ihre Qualität als Brotgetreide gemäß den von UNSER LAND vereinbarten Richtlinien für Getreide und den vereinbarten Sorten hin untersucht wird.

3. Hygienevoraussetzungen

Die Annahme und Verarbeitung erfolgt nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung für landwirtschaftliche Produkte, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.

4. Lagerung des Getreides

Das Getreide wird in getrennten Silos bzw. Zellen bis zur Vermahlung gelagert.

5. Mahlvorgang

Das Getreide wird getrennt und möglichst schonend nach Bedarf vermahlen.

6. Ausmahlgrade

Die Ausbeute beträgt bei:

- > Weizen, Dinkel, Khorasanweizen 75 %
- > Roggen, Waldstaudenroggen 82 %
- > allen Vollkornmehlen obiger Sorten 95 %

7. Lagerung / Lieferung / Abpackung

Das Mehl wird getrennt gelagert und sortenrein ausgeliefert bzw. in handelsüblichen Kleingebinden für den Endverbraucher abgepackt.

8. Zusätze

Zusätze sowie eine Mehlbehandlung mit Ascorbinsäure sind nicht erlaubt.

9. Kontrollen

Kontrolliert werden der Mahlvorgang, das Verbleiben des Keimlings beim Weizenmehl, sowie die Mehle. Die Getreide- und Mehlbestände sind durch die Mühle gesondert zu dokumentieren.

Kontrollen werden durch Beauftragte der UNSER LAND GmbH, die entweder neutralen Personenkreisen, neutralen Kontrollinstituten wie Labors oder dem Landeskuratorium für Pflanzliche Erzeugung oder der Gesellschaft selbst angehören, durchgeführt.

UNSER LAND Richtlinien für das Bäckerhandwerk / Brot und Backwaren

1. Mehl

Die Bäckereien verwenden Mehle, die sie im Rahmen ihres Vertrages mit der UNSER LAND GmbH von den Vertragsmühlen eingekauft haben.

2. Produktion

- > In Bäckereien, die nur „UNSER LAND Brot“ (*) oder das nach ihrem Landkreis benannte Brot als alleinige Sorte herstellen, kommen ausschließlich die für das UNSER LAND Brot bestimmten Mehle zur Verwendung.
- > Weitere Backwaren dürfen nicht mit dem Logo „UNSER LAND“ oder des Landkreises beworben werden. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass diese aus UNSER LAND Mehl gebacken sind.
- > In Bäckereien, die ihren Betrieb auf den Einsatz von UNSER LAND Mehlen im gesamten Bereich des Brot- und Kleinbackwarenbereichs umgestellt haben, werden dort ausschließlich diese Vertragsmehle eingesetzt. Der Einsatz weiterer Mehle ist nur dort zulässig, wo ein entsprechender Rohstoff über UNSER LAND nicht oder noch nicht beziehbar ist.

3. Verbot von Backmischungen, Vormischungen und Backzusatzstoffen

UNSER LAND (*) Brot und Backwaren werden ohne chemische Backhilfsstoffe oder Konservierungsmittel sowie ohne Backmischungen, Vormischungen, künstliche Sauerteigmischungen und ähnlichem nur mit Hilfe von Natursauerteig, Hefe, Salz und ggf. sonstigen den Sorten zuzurechnenden Zutaten wie z.B. Sonnenblumenkernen gebacken.

Bei den sonstigen Zutaten sollte möglichst auf Herkunft aus kontrolliertem Anbau oder dem Vorhandensein von Unbedenklichkeitsnachweisen geachtet werden. Der Einsatz von ökologischen Backzutaten ist erlaubt. UNSER LAND (*) Brot und Backwaren sind entsprechend für den Kunden zu kennzeichnen, z.B. durch Brotmarken oder Beschilderung am Verkaufsgregal.

4. Kontrolle

Kontrolliert werden zum einen mittels Warenproben die eingesetzten Mehle und die Backprodukte, zum anderen das Verhältnis von eingesetztem Mehl zu verkaufter Ware:

- > bei Herstellern von nur UNSER LAND Brotsorten durch Etikettenkontrolle,
- > bei ganz umgestellten Betrieben über Einsicht in den Teil der Buchführung, aus dem dieses Verhältnis des Wareneinsatzes entnommen werden kann.

Diese Kontrollen werden durch Beauftragte der UNSER LAND GmbH, die entweder neutralen Personenkreisen, neutralen Kontrollinstituten wie Labors oder dem Landeskuratorium für Pflanzliche Erzeugung oder der Gesellschaft selbst angehören, durchgeführt.

(*) Als Bezeichnung kann Verwendung finden:

- > UNSER LAND bzw. > MIESBACHER LAND
- > AUGSBURG LAND > STARNBERGER LAND
- > BRUCKER LAND > TÖLZER LAND
- > DACHAUER LAND > WEILHEIM-SCHONGAUER LAND
- > EBERSBERGER LAND > WERDENFELSER LAND
- > LANDSBERGER LAND

